



DER LANDESBEIRAT FÜR DIE BELANGE
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM SAARLAND

Geschäftsordnung
des Landesbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen
im Saarland (LBB)

Vom 15.05.1997, geändert am 24.03.1998; geändert am 22.08.2000; geändert am 09.11.2004; geändert am 06.07.2021

Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Saarland (LBB) hat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Ziel

Der LBB orientiert seine Arbeit am Leitbild der inklusiven Gesellschaft. Sein Ziel ist es, die vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu fördern.

2. Aufgaben

Der LBB berät den Landtag und die Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen berühren. Er spricht Empfehlungen aus, zu denen die Landesregierung wie auch der Landtag regelmäßig Stellung nehmen. Insbesondere ist der LBB vor dem Erlass von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, zu hören. Des Weiteren soll der LBB die Zusammenarbeit zwischen Behörden, Verbänden, Leistungserbringern und politischen sowie zivilgesellschaftlichen Akteuren fördern.

Der LBB gibt gegenüber der Landesregierung Stellungnahmen zu behindertenpolitischen Fragen ab.

Der LBB bestimmt seine Beratungsthemen in eigener Verantwortung.

3. Mitglieder

3.1 Der LBB besteht aus derzeit 30 Mitgliedern, jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters folgender Verbände und Institutionen:

- Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Blinden- und Sehbehindertenverein für das Saarland e.V. (BSV Saar),
- Bundesverband für Rehabilitation, Landesverband Saarland (BDH),
- Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft – Landesverband Saar (DMSG),



DER LANDESBEIRAT FÜR DIE BELANGE
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM SAARLAND

- Deutsche Rheuma-Liga, Landesverband Saar e.V.,
- Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland (KISS),
- Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen im Saarland e.V. (LAG WfbM),
- Landesvereinigung der Selbsthilfe e.V.,
- Lebenshilfe, Landesverband Saarland,
- Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Saarland e.V. (BRS),
- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD, Landesverband Rheinland-Pfalz-Saarland)
- Sozialverband VdK Saarland e.V.,
- Landesverband der Gehörlosen Saarland e.V.,
- Passgenau e.V. – So will ich leben,
- Miteinander Leben Lernen e.V. (MLL),
- Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar,
- Landesverbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen,
- Deutsche Rentenversicherung Saarland (DRV),
- Handwerkskammer des Saarlandes (HWK),
- Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK),
- Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände (VSU),
- Arbeitskammer des Saarlandes (AK),
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag (SSGT) / stellvertretendes Mitglied: Landkreistag (LKT Saar),
- Vertreterin oder Vertreter der kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen,
- Schwerbehindertenvertretung aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft, Mitglied: Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen des öffentlichen Dienstes im Saarland; Mitglied: Deutscher Beamtenbund Saar e.V. / stellvertretendes Mitglied: Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB),
- Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland (BA),
- Vertreterin oder Vertreter der Landesregierung,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte im Saarland (LAG WR),
- Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK).

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet der LBB mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitgliedsorganisationen sollen eine hinreichende Anzahl von Menschen mit Behinderungen vertreten und über Bedeutung bei der Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen verfügen.



DER LANDESBEIRAT FÜR DIE BELANGE
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM SAARLAND

3.2 Die Mitglieder benennen jeweils für die Dauer der Amtsperiode des LBB der Geschäftsstelle eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters wird für die restliche Amtsdauer eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt.

Die Amtsperiode des LBB beträgt sechs Jahre. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Geschäftsordnung befindet sich der LBB seit der Sitzung vom 25.07.2017 in seiner V. Amtsperiode.

3.3 Der LBB soll geschlechtssparitatisch besetzt sein.

4. Organisation des LBB

4.1 Die/der Vorsitzende des LBB ist die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Sie/er beruft die Sitzungen des LBB ein, leitet diese und repräsentiert den LBB gegenüber Öffentlichkeit, Landesregierung und Parlament.

4.2 Der LBB wählt zu Beginn seiner Amtsperiode aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden nimmt diese/deren/dessen Aufgaben wahr.

4.3 Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die/der Geschäftsführer/in bilden zusammen mit vier weiteren Personen, die der LBB aus seiner Mitte heraus wählt, den Koordinierungsausschuss. Der Koordinierungsausschuss koordiniert die Arbeit des LBB, bereitet beispielsweise die Sitzungen des LBB vor und nach, unterstützt die/den Vorsitzenden bei der Öffentlichkeitsarbeit und kann Treffen mit Dritten im Rahmen seiner Arbeit veranlassen.

4.4 Jede zu besetzende Position wird einzeln gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang darf teilnehmen, wer im ersten Wahlgang mehr als 10 % der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Hier ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. In möglichen weiteren Wahlgängen nehmen die beiden bestplatzierten des zweiten Wahlgangs teil. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

4.5 Scheidet die/der stellvertretende Vorsitzende oder ein Mitglied des Koordinierungsausschusses aus, findet eine Nachwahl in der nächsten Sitzung des LBB statt.



DER LANDESBEIRAT FÜR DIE BELANGE
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM SAARLAND

5. Geschäftsführung

Die Geschäfte des LBB werden durch die Geschäftsstelle beim Landtag des Saarlandes geführt. Die/der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ernennt die/den Geschäftsführer/in des LBB.

6. Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen

6.1 Der LBB tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder werden weitere Sitzungen anberaumt.

6.2 Die Tagesordnung wird durch die oder den Vorsitzende/n in enger Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss festgelegt. Jedes Mitglied kann die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Entsprechende Vorlagen müssen der Geschäftsstelle mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich zugeleitet werden. Über die Befassung entscheidet der Koordinierungsausschuss. Bei später eingehenden Anträgen beschließt der LBB zu Beginn der Sitzung, ob der Tagesordnungspunkt in Form eines Dringlichkeitsantrags behandelt werden kann. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

6.3 Die Geschäftsstelle beruft im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden den LBB ein. Die Einladungen zu den Sitzungen werden spätestens sechs Wochen, die Tagesordnung und die erforderlichen Sitzungsunterlagen spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstag durch die Geschäftsstelle versandt. In dringenden Fällen können die Fristen auf eine Woche verkürzt werden. Auch die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Beratungsunterlagen zur Information.

6.4 Ist ein Mitglied des LBB verhindert, so hat es rechtzeitig seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter in eigener Zuständigkeit zu unterrichten und die Geschäftsstelle hierüber vor Sitzungsbeginn zu informieren.

7. Arbeitsweise

7.1 Die Sitzungen des LBB sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden; in diesem Fall schließt die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit solange aus, bis die Entscheidung getroffen ist; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.



DER LANDESBEIRAT FÜR DIE BELANGE
VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN IM SAARLAND

- 7.2 Der LBB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Sofern nicht geheime Abstimmung gewünscht wird, wird offen abgestimmt.
- 7.3 Bei besonderer Dringlichkeit kann die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden einen Beschluss des LBB auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- 7.4 Der LBB kann zu seinen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen und zur Vorbereitung seiner Beschlüsse für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen bilden.
- 7.5 Über jede Sitzung des LBB wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden mitunterzeichnet. Sie wird allen Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsinstitutionen und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern innerhalb von sechs Wochen zugesandt. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des LBB zur Genehmigung vorgelegt.

8. Pflicht zur Verschwiegenheit

Soweit im LBB und in den Arbeitsgruppen Informationen behandelt werden, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet worden sind, sind die Sitzungen zu diesen Punkten nicht öffentlich und alle teilnehmenden Personen zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.

9. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Saarbrücken, den 06.07.2021

Der Vorsitzende
Prof. Dr. Daniel Bieber